

Grünordnungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Glasin "IG Glasin an der BAB A 20 Abzweig Neukloster"

Teil A

Zeichnerische Festsetzungen

Bestand

Biotoptypen M-V

	Feldgehölze
BLR	Ruderalgebüsch
BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (§ 20 Biotop)
	Feldhecken
BHS	Feldhecke mit Überschirmung
BHU	Jüngere Feldhecke
	Stehende Gewässer
SKW	Naturnaher Weiher (§ 20 Biotop)
	Großseggenried, Röhricht, Feuchtgebüsch
VRP	Schilfröhricht (§20 Biotop)
VRR	Röhrgelgrasschilfröhricht (§20 Biotop)
	Staudenflur der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer
VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern (§20 Biotop)

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Glasin
	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	Flächen mit Bepflanzungsbeschränkungen
	Verlust von Einzelbäumen

Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan vom 18.06.02 erstellt vom Vermessungsbüro W. Katner

Hinweise: Flurstücksgrenzen wurden nach amtlichen Katasterunterlagen ermittelt. Vor Baubeginn ist eine Grenzherstellung notwendig.

Entwicklung

Bebauung

	Industriegebiet (gem. § 9 BauNVO)
	Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
	Baugrenze
	Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB)

Anpflanzungs- und Gestaltungsmaßnahmen

	Anpflanzung von Hecken (mit Überhältern)
	Anpflanzung von Hecken (ohne Überhältern), Gehölzflächen
	Anpflanzung von Bäumen (Einzelgehölze, Baumreihen, -gruppen)
	Feldgehölz
	Extensivgrünland (extensive Pflege)
	Sukzessionsflächen
	begrünbare Grundstücksflächen

	Erhaltungsgebot für Bäume
	Sträucher

Maßnahmen

Vermeidung und Minimierung

	M ₁	Erhalt bestehender Gehölzstrukturen im Geltungsbereich
	M ₂	Auf den Stock setzen der Hecke am Ostrand des Flurstückes 139/7
	M ₃	Erhalt und Pflege von Kleingewässern

Gestaltungsmaßnahmen (Minimierung Landschaftsbildbeeinträchtigung)

	G ₁	Heckenpflanzung in Randbereichen
	G ₂	Baumpflanzungen im Straßenrandbereich

Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Ausnahmegenehmigung vom 16.09.2003)

	A ₁	Erichtung Kleingewässer
	A ₂	Erichtung von 2 Feldgehölzen
	A ₃	Pflanzung einer Hecke mit Überhältern

Ersatzmaßnahmen

	E ₁	Pflanzung von Hecken mit Überhältern
	E ₂	Pflanzung von Gehölzflächen
	E ₃	Freie Sukzession
	E ₄	Ansaat Grünland mit extensiver Pflege
	E ₅	Baumpflanzung als Einzelgehölz, Gehölzreihe oder -gruppe

Teil B

Bestimmungen durch Text

I. GRÜNORDNUNG

1. Pflanzungen Hecken, Gehölzflächen und Bäume

- 1.1 Arten
Pflanzungen von Hecken und Gehölzflächen sowie Baumpflanzungen werden mit folgenden einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern durchgeführt:
Für Baumpflanzungen:
 - Acer campestre
 - Fagus sylvatica
 - Fraxinus excelsior
 - Quercus robur
 - Sorbus torminalis
 - Ulmus glabra
 - Feld-Ahorn
 - Rotbuche
 - Gemeine Esche
 - Stiel-Eiche
 - Elsbeere
 - Berg-UlmeFür Strauchpflanzungen:
 - Corylus avellana
 - Crataegus spec.
 - Lonicera xylosteum
 - Malus sylvestris
 - Prunus avium
 - Prunus spinosa
 - Pyrus pyrastrer
 - Rosa canina
 - Sambucus nigra
 - Gemeiner Hasel
 - Weißdorn
 - Rote Heckenkirsche
 - Holzapfel
 - Vogelkirsche
 - Schlehe
 - Wild-Birne
 - Hunds-Rose
 - Schwarzer HolunderFür Überhälter (Heister):
 - Carpinus betulus
 - Quercus robur
 - Hainbuche
 - Stieleiche

- 1.2 Pflanzgrößen
Bäume: St. 3xv m, B. StU 16 - 18 cm
Sträucher: 2 J. v.S. ≥ 80 - 100 cm
Überhälter: Hst. 2xv ≥ 150 - 175 cm
- 1.3 Pflanzabstände
Hecken (linear) werden 3 - 5-reihig angelegt.
Pflanzabstand: 1,5 m
Reihenabstand: ≥ 0,8 m ≤ 1,2 m
im Mittel 1,0 m
Gehölzflächen (flächig ausgebildet mit mehr als 5 Reihen)

2. Pflanzung von Feldgehölzen

- 2.1 Arten
Feldgehölze werden mit Kernzone aus Bäumen I. Ordnung (Flächenanteil ca. 20 %) sowie einer Mantelzone (Flächenanteil ca. 80 %) mit Bäumen II. Ordnung sowie Sträuchern I. und II. Ordnung mit zerlappten Rändern und unter Verwendung folgender Arten angelegt:
Acer campestre
Fagus sylvatica
Fraxinus excelsior
Quercus robur
Feldahorn
Hainbuche
Rotbuche
Gemeine Esche
Stiel-Eiche
- 2.2 Pflanzgrößen
Bäume: H. 2xv m, B. StU 10 - 12 cm (Kernzone)
Hst. 2xv ≥ 150 - 175 cm (Mantelzone)
Sträucher: 2 J.v.S. ≥ 80 - 120 cm
- 2.3 Pflanzabstände
Pflanzabstand: variabel 0,75 m - 2,5 m
Reihenabstand: > 0,80 m ≤ 1,2 m

3. Landschaftsrasen

- 3.1 Eingesäte Grünlandflächen sind extensiv zu pflegen. Die extensive Pflege beinhaltet folgende Einschränkungen:
 - keinerlei synthetische Pflanzenschutzmittel
 - Verzicht auf Bodenbearbeitung (z.B. Schleppen und Walzen) nach dem 01.04. d.J.,
 - mindestens 2-malige Mahd im Jahr, aber nicht vor dem 01.06. d.J., das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen; es wird ein herbstlicher Pflegeschnitt empfohlen,
 - Beweidung mit maximal 2,0 GV/ha, frühestens ab dem 01.05. und spätestens bis 30.11. d.J.,
 - Schutz der vorhandenen und neugestalteten Gehölzbestände innerhalb der Grünflächen,
 - keinerlei Düngung auf den Grünland- bzw. angrenzenden Sukzessions- und Gehölzflächen,
 - das Mähgut ist zu bürumen.
- 3.2 Extensivgrünlandflächen können nach mehrjähriger Aushagerung der freien Sukzession überlassen werden. Die Aushagerung beinhaltet mindestens eine jährliche Mahd mit der Bärung des Mähgutes.
4. Sukzessionsflächen
- 4.1 Sukzessionsflächen können zur Aushagerung 1 x jährlich gemäht werden. Das Mähgut ist zu bürumen.
5. Pflege
- 5.1 Neugepflanzte Bäume und Sträucher sind zu erhalten und zu pflegen.
- 5.2 Bei Pflanzungen wird ein naturbezogener Charakter angestrebt. Die Pflanzung pflegeintensiver "Saubere Pflanzbeete" mit städtisch wirkenden Ziersträuchern und Koniferen wird vermieden.
- 5.3 Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist unzulässig.
- 5.4 Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bis spätestens eine Vegetationsperiode nach Beendigung der Erschließungsmaßnahmen des Baugebietes vollständig zu verwirklichen.
- 5.5 Gehölzrodungen und Gehölzrückschnitt sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

6. Artenschutz

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung (VsaP)
VsaP1 - Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Amphibien
Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Individuen, die durch die Erschließungsmaßnahmen auftreten können, durch Bauzeitenregelung:
Die Räumung des Erschließungsfeldes muss vor der Wanderungszeit der Lurche erfolgen.
Sämtliche Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten (Baufeldfreimachung, Bergung des Oberbodens, Baustelleneinrichtung, Anlage von Baustraßen etc.) werden auf den Zeitraum vom 10. September bis 01. März beschränkt.
Insoweit vor dem 01. März für 2 Tage die Tagestemperaturen >= 10 °C erreichen, muss eine gutachterliche Kontrolle der Wanderung des Moorfrösches erfolgen.
Weiterhin ist in den Baubereichen während der gesamten Bauzeit die Entstehung temporärer Kleingewässer zu vermeiden.
Baubedingt offene Gruben und Gräben sind mit Ausstiegshilfen für Amphibien zu versehen.

VsaP2 - Vermeidung von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln
Zur Vermeidung der vorhabensbedingten Tötungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bei Brutvögeln erfolgt eine jahreszeitliche Steuerung der Erschließungsarbeiten:
Sämtliche Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten (Baufeldfreimachung, Bergung des Oberbodens, Baustelleneinrichtung, Anlage von Baustraßen etc.) werden auf den Zeitraum vom 10. September bis 01. März beschränkt.
Es ist darauf zu achten, dass längere Unterbrechungen im Ablauf der Erschließungsarbeiten auszuschließen sind. Ansonsten ist ein Vorkommen von Brutstätten auf dem Vorhabensfeld vor dem wieder aufgenommenen Baubetrieb gutachterlich zu prüfen. Die Regelungen sind durch die ökologische Baubegleitung fortlaufend hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überwachen.

II. Hinweise

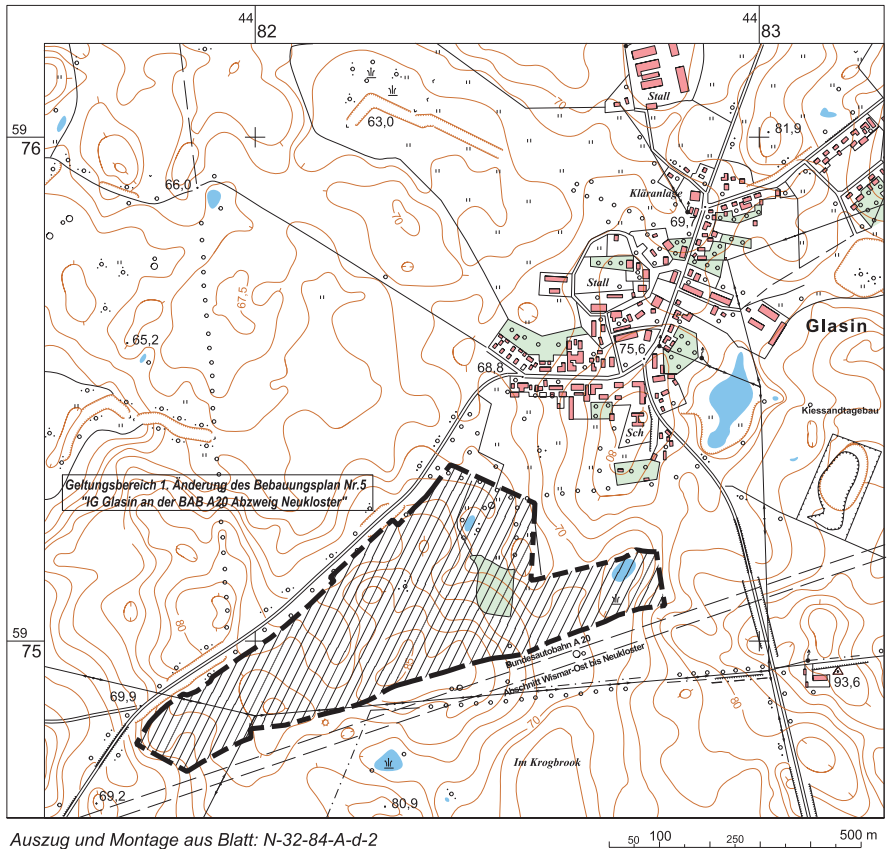
7. Bebauungsplan

- 7.1 Es gilt die Festsatzung Teil B Pkt. 8 der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5.

8. Sonstige Hinweise

- 8.1 Im Zuge der Bodenbewegungen zur Erschließung und Bauelfeldfreimachung sind die Maßnahmenflächen im Osten und Westen des Plangeltungsbereiches nicht zu verändern. Zum Schutz ist eine Abgrenzung zum Industriegebiet durch geeignete Einzäunungen vorzunehmen. Anfallender Überschussboden aus dem Industriegebiet ist abzuführen. Das gilt ebenfalls für den bei der Herstellung des Kleingewässers (Maßnahme A1) anfallenden Aushub.
Zur Gewährleistung erfolgreicher Gehölzpflanzungen sind zumindest auf der östlichen Maßnahmenfläche Hecken und flächige Anpflanzungen durch Wildschutzzäune zu sichern.
- 8.2

Lageplan



Auszug und Montage aus Blatt: N-32-84-A-d-2

Satzung der Gemeinde Glasin über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "IG Glasin an der BAB A 20 Abzweig Neukloster"			
Grünordnungsplan			
Aufgestellt:	08.10.2010	Zeichnungs-Nr.:	028-2010GlasinB-Pl.5/GOP
Änderungen:	29.06.2011		
Änderungen:	22.09.2011		